



## Wirtschaftsstrafrecht

# Bundesregierung beschließt Gesetz zur Reform der Vermögensabschöpfung

**AD** | Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vorgelegt. Das Recht der Vermögensabschöpfung soll vollständig neu gefasst werden. Ziel der Reform ist es, die Vermögensabschöpfung für Gerichte und Staatsanwaltschaften zu vereinfachen und bestehende Abschöpfungslücken zu schließen. Auch soll zukünftig Vermögen unklarer Herkunft eingezogen werden können. Der Entwurf enthält zudem eine grund-

legende Reform der Entschädigung der Opfer von Vermögensstraftaten. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat den Entwurf scharf kritisiert. Durch Straftaten geschädigte Unternehmen würden massiv benachteiligt, da das Entschädigungsverfahren erst in der Strafvollstreckung nach Rechtskraft und damit möglicherweise erst Jahre nach Entstehung des Schadens stattfindet. Die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft verstoße gegen die Unschuldsvermutung und

greife unzulässig in die freie richterliche Beweiswürdigung ein.

*(RegE vom 13.07.2016: Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, BT-Drs. 18/9525; Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 39/2016)*



RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

## Europäisches Strafrecht

# Doppelte Strafverfolgung im Schengen-Raum unter bestimmten Voraussetzungen zulässig

**JZ** | Der EuGH hat entschieden, dass ein Staat des Schengen-Raumes eine Straftat verfolgen darf, wenn dieselbe Tat bereits in einem anderen Mitgliedstaat verfolgt wurde. Im konkreten Fall des EuGH verfolgte die Staatsanwaltschaft Hamburg den Beschuldigten wegen schwerer räuberischer Erpressung. Allerdings hatte zuvor schon die polnische Staatsanwaltschaft ermittelt, das Verfahren jedoch mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Nachdem der Beschuldigte die Aussage verweigerte, hat die

polnische Staatsanwaltschaft weitere – sich aufdrängende – Ermittlungen unterlassen. Unter diesen Voraussetzungen sah der EuGH eine erneute Strafverfolgung in Deutschland als zulässig an. Das Gericht erkannte grundsätzlich das Vertrauen des Beschuldigten an, nicht mehrfach wegen derselben Tat verfolgt zu werden. Allerdings betonte es zugleich, dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben seien. Denn zur Anwendung des Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) sei erforder-

lich, dass die jeweiligen Staaten den Tatverdacht in der Sache geprüft haben. Daran fehlte es nach Ansicht des EuGH, weil keine „eingehenden Ermittlungen“ stattgefunden hätten.

*(EuGH, Urteil vom 29.06.2016 – C-486/14)*



RA Johannes Zierden

Strafverfahrensrecht

## Beschlagnahmefreiheit von Verteidigungsunterlagen vor Verfahrenseinleitung

**ML** | Das LG Hamburg hat entschieden, dass auch solche Mitteilungen und Aufzeichnungen einem Beschlagnahmeverbot unterliegen, die vor der förmlichen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zum Zweck der späteren Verteidigung gefertigt worden sind. Der Einordnung als Verteidigungsunterla-

gen steht auch nicht entgegen, dass sich der spätere Beschuldigte zunächst nur in einem Zivilprozess zur Wehr setzt, sofern er mit der Einleitung eines Strafverfahrens rechnet. Die Unterlagen müssen allerdings – zumindest auch – der späteren Strafverteidigung gewidmet sein. Das Beschlagnahmeverbot

greift auch dann, wenn sich die Unterlagen im Gewahrsam des Beschuldigten befinden.

*(LG Hamburg, Beschluss vom 17.08.2016 – 618 Qs 30/16)*

Allgemeines Strafrecht

## Neuer Straftatbestand gegen Gaffer

**JZ** | Gegen Schaulustige, die nach einem Unfall mit dem Smartphone filmen anstatt zu helfen, will der Bundesrat mit seinem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von sogenannten Gaffern vorgehen. Nach bisheriger Rechtslage macht sich nur strafbar, wer mit Gewalt oder durch Androhen von Gewalt Rettungsarbeiten nach einem Unfall aktiv behindert (§§ 113, 114 Abs. 3 StGB). Dies soll „im Interesse des Opferschutzes“ geändert werden. Durch das Einfügen eines neuen § 115 StGB-E soll bestraft werden, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende

der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder auch des Rettungsdienstes behindert. Damit soll auch das „bloße Sitzen- und Stehenbleiben“ vom Straftatbestand erfasst sein, sofern es die Hilfsmaßnahmen zumindest erschwert. Zudem soll durch das Gesetzesvorhaben der strafrechtliche Schutz gegen die Herstellung und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen auf verstorbene Personen erweitert werden. Dieser Schutz gilt bislang nur für lebende Personen.

*(BT-Drs. 18/9327)*



Internetstrafrecht

## Digitaler Hausfriedensbruch

**SI** | Das Bundesland Hessen hat einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, wonach der sog. digitale Hausfriedensbruch unter Strafe gestellt werden soll. Damit soll der wachsenden Anzahl von sog. Distributed Denial-of-Service-Attacks (DDoS-Attacks) begegnet werden. Bei einem solchen Angriff werden mit dem Internet verbundene informationstechnische Systeme genutzt, um eine Webseite derart zu überlasten, dass sie nicht mehr erreichbar ist. Die entsprechenden informations-

technischen Systeme werden zuvor mit einem Trojaner infiziert, sodass sie von dem Täter ferngesteuert werden können; jedes Endgerät kann hierfür genutzt werden, sei es Smartphone, Laptop oder der mit dem Internet verbundene Kühlschrank. Laut dem Gesetzesantrag handelt es sich bei dieser Art von Botnetzen um eine der wichtigsten Täterinfrastrukturen im Bereich der Cyberkriminalität, da sie auch zum Versenden von Spam-Mails, zur Begehung von Betrug im Onlinebanking oder zur Verschleierung des

Standortes von Servern mit kriminellen Inhalten verwendet würden. Die unbefugte Benutzung von informationstechnischen Systemen soll daher in § 202e StGB-E unter Strafe gestellt werden.

*(BR-Drs. 338/16)*



*RA Dr. Saleh R. Ihwas*

Internationales Strafrecht

## Auslieferung trotz fehlender Gewährleistung der Selbstbelastungsfreiheit

**KK** | Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 06.09.2016 entschieden, dass eine Auslieferung nicht schon dann unzulässig sei, wenn das Prozessrecht des ersuchenden Staates die Selbstbelastungsfreiheit nicht in demselben Umfang wie das deutsche Strafprozessrecht gewährleiste. Der 2. Senat hat seine Entscheidung insbesondere damit begründet, dass die im britischen Strafprozess bestehende Möglichkeit, das Schweigen eines Angeklagten zu seinem Nachteil zu verwenden, zwar dem im deutschen Strafrecht verankerten Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit, jedoch nicht den für integrationsfest erklärten Verfassungsgrundsätzen widerspräche. Die Auslieferung sei erst dann unzulässig, wenn der dem Schutz von Art. 1 Abs. 1 GG unterfallende Kernbereich der Selbstbelastungsfreiheit nicht mehr gewährleistet sei. Diese Voraussetzung sei vorliegend jedoch nicht erfüllt. Denn allein der Umstand, dass das Schweigen des Beschuldigten der Beweiswürdigung unterliege und so zu seinem Nachteil verwendet werden könne, wiege nicht so schwer wie ein Zwang zur Selbstbelastung.

*(BVerfG, Beschluss vom 06.09.2016 – 2 BVR 890/16)*



RAin Katharina Kolbe

Wirtschaftsstrafrecht

## Gefährdungsschaden und Verlustwahrscheinlichkeit

**ML** | Mit Beschluss vom 20.09.2016 hat der 2. Senat des BGH entschieden, dass in dem Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eine Vermögensverfügung des Vollstreckungsgerichts im Sinne des Betrugstatbestandes nach § 263 Abs. 1 StGB zu sehen sei. Ein Vermögensschaden könne als sog. schadensgleiche Vermögensgefährdung mit einem nicht unerheblichen Prozessrisiko begründet werden. An der hierfür erforderlichen Verlustwahrscheinlichkeit fehle es aber dann, wenn es dem Pfändungs-

und Überweisungsbeschluss mit der Folge seiner Nichtigkeit an einem vollstreckbaren Titel und damit an einer schlechthin unerlässlichen Voraussetzung der Zwangsvollstreckung mangle.

*(BGH, Beschluss vom 20.09.2016 – 2 StR 497/15)*



RA Dr. Manuel Lorenz

Strafverfahrensrecht

## Keine Einziehung von Speichermedien bei Löschungsmöglichkeit

**SI** | In einem Beschluss vom 11.10.2016 hat der BGH entschieden, wann die Einziehung von Speichermedien angeordnet werden darf, wenn sich darauf strafbare Inhalte befinden. Nach der Entscheidung des 4. Senats hat das die Einziehung anordnende Gericht zu prüfen, ob die fraglichen Daten gelöscht werden können und so eine Rückgabe an den Betroffenen ermöglicht wird. Denn wenn die

Wiederherstellung der Daten dauerhaft verhindert werden könne, handele es sich hierbei im Vergleich zur Einziehung um ein milderes Mittel. In diesem Falle seien die Daten zu löschen und die Speichermedien folglich an den Betroffenen herauszugeben.

*(BGH, Beschluss vom 11.10.2016 – 4 StR 192/16)*

Berufsrecht

## Strafmilderung für Berufsträger

**ER** | Der BGH hat in einem Beschluss vom 27.07.2016 seine Rechtsprechung bestätigt, wonach der drohende Verlust der beruflichen oder wirtschaftlichen Existenz einen Strafmilderungsgrund begründet. Prüft das Tatgericht bei der Strafzumessung nicht, ob die Verurteilung für den betroffenen Berufsträger (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater) berufsrechtliche Nebenfolgen bis hin zur Aus-

schließung aus dem Beruf nach sich ziehen kann, führt dies zur Aufhebung des Urteils.

*(BGH, Beschluss vom 27.07.2016 – 1 StR 256/16)*



RAin Eva Racky

Wettbewerbsstrafrecht

## Regierungsentwurf des neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (9. GWB-Novelle)

**UB** | Am 28.09.2016 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beschlossen. Ziel des Entwurfes ist es unter anderem, das bestehende Wettbewerbsrecht an die zunehmende Digitalisierung der Märkte anzupassen. Außerdem soll die verschuldensunabhängige Konzern-

haftung und Rechtsnachfolge bei Bußgeldern sichergestellt werden. Die Änderungen dienen der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Kartell-Schadensersatz (Richtlinie 2014/104/EU). Darüber hinaus sollen die Rechte von Verbrauchern und Unternehmen gestärkt werden, denen durch Kartelle ein Schaden entstanden ist. Zudem finden sich

im Regierungsentwurf weitere Regelungen zur Fusionskontrolle und zum Schutz vor Missbrauch von Marktmacht.

(BT-Drs. 18/10207)



RAin Ute Bottmann

Strafverfahrensrecht

## EGMR und die Früchte des verbotenen Baumes

**AD** | Deutsche Finanzbehörden dürfen Durchsuchungen auf illegal beschaffte Bankdaten stützen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Urteil vom 06.10.2016 bestätigt, dass die Verwendung der illegalen Daten nicht gegen das Recht auf Schutz der Privatsphäre des Betroffenen verstoßen habe. Geklagt hatte ein deutsches Ehepaar, dessen Wohnung damals im Rahmen eines Steuerstrafverfahrens durchsucht worden war. Ein Bankmitarbeiter hatte die Daten zuvor illegal beschafft. Die Straßburger Richter hielten die Durch-

suchung für verhältnismäßig, da es sich bei Steuerhinterziehung um eine gravierende Straftat handele. Die Behörden verfolgten mit der Bekämpfung solcher Straftaten auch ein legitimes Ziel, das nicht außer Verhältnis zu der damit verbundenen Beeinträchtigung der Rechte des Ehepaares stehe. Der von einer Durchsuchung Betroffene sei auch dadurch hinreichend vor Missbrauch geschützt, dass ein Richter die Durchsuchung anordnen müsse.

(EGMR, Urteil vom 06.10.2016 – 33696/11)



### IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Eva Racky

KONZEPTION, GRAFIK: [www.3vor12.de](http://www.3vor12.de)

Newsletter abbestellen oder Adresse ändern? Eine kurze Nachricht per Fax oder E-Mail genügt.

### HERAUSGEBER

DIERLAMM Rechtsanwälte GbR

Mainzer Str. 81, 65189 Wiesbaden

TEL.: +49 (611) 9 74 48 – 13, FAX: – 23

[info@dierlamm-rechtsanwaelte.com](mailto:info@dierlamm-rechtsanwaelte.com)

[www.dierlamm.info](http://www.dierlamm.info)

### HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieser Newsletter ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden.

### BILDRECHTE

S. 1 – S. 4 (Portraits): Monika Werneke; S. 1: © Nick Stabel – Fotolia.com; S. 2: © duncanandison – Fotolia.com; S. 3 Mitte: © mitrija – Fotolia.com; S. 3 Unten: © mpatma – Fotolia.com; S. 4: © edwardolive – Fotolia.com